Mehrkosten

Arzneimittelverordnung zulasten der GKV

AM-Preis > Festbetrag

Mehrkosten = Differenz zwischen AM-VK und Festbetrag

Gibt es eine vertragsgemäße Abgabealternative mit geringeren/keinen Mehrkosten?
Hinweis: In manchen Fällen gibt es einen kassenspezifischen Verzicht auf Mehrkosten. Dies kann die Apotheke für den Kunden prüfen.

ja

Abgabe des AM mit keinen bzw. geringeren Mehrkosten unter Beachtung der Abgaberangfolge des Rahmenvertrags

nein

Muss aufgrund von Lieferschwierigkeiten bei einem Rabattarzneimittel auf ein mehrkostenpflichtiges AM ausgewichen werden?

ja

Abgabe des mehrkostenpflichtigen AM, Mehrkosten können zulasten der GKV berechnet werden (§ 11 Abs. 3 Rahmenvertrag).

nein

Abgabe des mehrkostenpflichtigen AM, Mehrkosten können NICHT zulasten der GKV berechnet werden.

Der Kunde muss die Mehrkosten zusätzlich zur gesetzlichen Zuzahlung leisten.

AM-Preis ≤ Festbetrag

Abgabe gemäß Abgaberangfolge des Rahmenvertrags, normale Zuzahlung ohne Mehrkosten

Hinweise:

- Apotheken sollen gemäß § 7 Abs. 5 Rahmenvertrag die Abgabe mehrkostenpflichtiger Arzneimittel vermeiden bzw. Präparaten mit geringeren/keinen Mehrkosten den Vorrang geben (§ 13 Abs. 2).
- Mehrkosten müssen vom Kunden zusätzlich zur gesetzlichen Zuzahlung getragen werden. Dies gilt auch für Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Versicherte, die von der Zuzahlung befreit sind.
- Eine Abrechnung von Mehrkosten über die GKV ist gemäß § 11 Abs. 3 Rahmenvertrag nur möglich, wenn aufgrund von Lieferschwierigkeiten des Rabattarzneimittels alternativ nur ein mehrkostenpflichtiges Arzneimittel zur Abgabe in Frage kommt.
- Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesamts für Soziale Sicherung* sollen Mehrkosten auch dann durch die GKV übernommen werden, wenn alle mehrkostenfreien Arzneimittel nicht lieferbar sind und aus diesem Grunde nur ein mehrkostenpflichtiges Präparat abgegeben werden kann. Bis zu einer einheitlichen Regelung sollten Patienten die Mehrkosten in der Apotheke zahlen, diese aber dann im Nachhinein bei ihrer Krankenkasse zur Erstattung einreichen.

* Rundschreiben des Bundesamts für Soziale Sicherung, „Mehrkosten bei Abgabe eines Arzneimittels“; 19. Januar 2022, AZ: 211-5411.3-1982/2020

© DAP Networks GmbH / ohne Gewähr / Stand: März 2022